

Vereinsstatuten

Stand 07. Mai 2012

Name, Sitz, Zweck, Ziel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ‚**lebensphase3, Illnau-Effretikon und Lindau**‘ (nachfolgend ‚lebensphase3‘ genannt) besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein lebensphase3 versteht sich als Selbsthilfeorganisation der älteren Generation und bietet ein Netzwerk für soziale Kontakte, gemeinsame Aktivitäten, Weiterbildung und gegenseitige Unterstützung. Sie beteiligt sich an der Realisierung des Alterskonzeptes und artikuliert die Bedürfnisse und Anliegen der älteren Menschen in der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau.

Mit ihren Angeboten und Aktivitäten will die lebensphase3 einen Beitrag leisten

- zur Bewahrung und Förderung einer möglichst hohen Lebensqualität im Alter
- zur Förderung einer guten und zweckmässigen Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen innerhalb und ausserhalb der Gemeinden.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft besteht aus natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Für juristische Personen, die einen Betriebsbeitrag im Sinne von Art. 13 der Statuten leisten, entfällt ein Mitgliederbeitrag.

Die Geschäftsleitung kann aus besonderen Gründen einzelnen Mitgliedern den Jahresbeitrag erlassen.

Art. 5 Aufnahme

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen mit der Abgabe einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- bei wiederholter Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
- wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Rekurs an die Vereinsversammlung ist möglich.

Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Vereinsgruppen
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung tritt mindestens ein Mal pro Jahr im Frühling zusammen.

Die Vereinsmitglieder sind bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder sind bis 15 Tage vor der Versammlung der Geschäftsleitung schriftlich und begründet einzureichen.

1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Die Vereinsversammlung ist öffentlich.

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten, der Aktuarin / des Aktuars, der Rechnungsführerin / des Rechnungsführers
- Wahl von drei bis fünf Mitgliedern als Vertreter der Vereinsgruppen in den Vorstand
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Entschädigungen
- Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

In der Vereinsversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsidentin / Präsidenten
- Vizepräsidentin / Vizepräsidenten
- Aktuarin / Aktuar
- Rechnungsführerin / Rechnungsführer
- 3 – 5 Vertreter der Vereinsgruppen
- 1 Delegierten der Pro Senectute (Ortsvertretung)
- 1 Delegierten der Stadt Illnau-Effretikon
- 1 Delegierten der Gemeinde Lindau
- 1 Delegierten der ref. Kirchgemeinde Illnau-Effretikon
- 1 Delegierten der ref. Kirchgemeinde Lindau
- 1 Delegierten der kath. Kirchgemeinde
- die Fachperson Altersarbeit der Stadt Illnau-Effretikon

Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in und Rechnungsführer/in sowie die Vertreter/innen der Vereinsgruppen werden durch die Vereinsversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl von zwei bis drei Mitgliedern in die Geschäftsleitung
- Abnahme der Rechnung zuhanden der Vereinsversammlung
- Beschlussfassung über das Budget für das folgende Jahr
- Genehmigung von Entschädigungen und Tarife
- Festlegung des Programms des Vereins lebensphase3 und dessen Vereinsgruppen für das folgende Jahr

Darüber hinaus versteht sich der Vorstand als Forum für Altersfragen mit dem Ziel, die Integration von älteren Personen in die gesellschaftlichen und kulturellen Strukturen der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau zu fördern. Er verfolgt, beobachtet und diskutiert die Situation älterer Personen, fördert die Umsetzung von Leitbildern und Konzepten, erarbeitet Lösungen und Vorschläge für die Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensqualität der älteren Generation in Illnau-Effretikon und Lindau.

Art. 10 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Rechnungsführer/in
- zwei bis drei weiteren Mitgliedern, die durch den Vorstand ernannt werden.
- Fachperson für Altersarbeit der Stadt Illnau-Effretikon

Die Geschäftsleitung kann für einzelne Fragestellungen weitere Fachleute zuziehen.

Die Geschäftsleitung erledigt alle administrativen und finanziellen Geschäfte, führt die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Vereinsversammlung aus und bereitet die Sitzungen des Vorstandes sowie der Vereinsversammlung vor.

Die Geschäftsleitung berät die Vereinsgruppen und koordiniert deren Angebote und Aktivitäten.

Die Geschäftsleitung vertritt den Verein lebensphase3 nach aussen und artikuliert die Bedürfnisse der älteren Generation gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.

Zeichnungsberechtigt sind Präsident/in und Vizepräsident/in kollektiv mit Aktuar/in oder Rechnungsführer/in.

Art. 11 Vereinsgruppen

Zur Betreuung und Bearbeitung klar umrissener Tätigkeitsfelder oder Projekte setzt der Vorstand Vereinsgruppen ein. Seniorinnen und Senioren, die sich zur Ausübung von gemeinsamen Tätigkeiten zusammengeschlossen haben, können vom Vorstand als Vereinsgruppe lebensphase3 aufgenommen werden.

Die Vereinsgruppen konstituieren sich selbst und führen ihre Tätigkeiten selbstständig durch. Sie erstellen zuhanden des Vorstandes ein Einnahmen- und Ausgabenbudget sowie einen Jahresplan und einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

Die Vereinsgruppen nehmen durch drei bis fünf Vertreter/innen im Vorstand Einsitz. Wer in einer Vereinsgruppe aktiv ist, soll dem Verein als Mitglied beitreten.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Gemeinden, juristischen Personen, Stiftungen und Genossenschaften
- Überschüssen aus Kursen und Veranstaltungen oder Anlässen zu Gunsten der lebensphase3
- Spenden, Schenkungen und Legaten

Die Finanzen werden zentral durch den Vorstand geführt. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Vorstand beschliesst das Budget für das kommende Jahr. Die Jahresrechnung ist im ersten Halbjahr des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Das Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen obliegt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

Für die Verbindlichkeiten lebensphase3 haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 14 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch den Vorstand oder ein einzelnes Mitglied beantragt werden. Für die Beschlussfassung an der Vereinsversammlung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung der lebensphase3 kann an einer Vereinsversammlung nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins lebensphase3 ist das Vermögen einer gemeinnützigen Institution der Stadt Illnau-Effretikon und/oder der Gemeinde Lindau, die sich mit Altersarbeit befasst, zur Verfügung zu stellen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 7. Mai 2012 genehmigt und am gleichen Tag in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Mai 2002.

Illnau-Effretikon, den 7. Mai 2012

Für den Verein lebensphase3, Illnau-Effretikon und Lindau

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. Ueli Annen

Paul Bachmann